

Nomos PRAXIS

Keitel

Die neuen GEAS-Regeln

Der Einführungsband zur Reform des
Gemeinsamen Europäischen Asylsystems 2026



Nomos

Nomos**PRAXIS**

Christian Keitel

Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart

Die neuen GEAS-Regeln

Der Einführungsband zur Reform des
Gemeinsamen Europäischen Asylsystems 2026



Nomos

Zitiervorschlag: Keitel Die neuen GEAS-Regeln Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3809-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-7149-8 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Dieser Einführungsband erläutert die ab dem 12.6.2026 geltenden, unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen auf das nationale Asylrecht im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Dabei werden die Schwerpunkte auf die aus verwaltungsgerichtlicher Sicht maßgeblichen Verordnungen zum materiellen Asylrecht (Statusverordnung) und zum Verfahrensrecht (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung und Asylverfahrensverordnung) gesetzt. Die Änderungen des nationalen Asylgesetzes einschließlich der Besonderheiten, die sich aus dem Anwendungsvorrang der Verordnungen des Unionsrechts ergeben, werden unter Beachtung des am 28.4.2026 verkündeten GEAS-Anpassungsgesetzes und des am 28.4.2026 verkündeten GEAS-Anpassungsfolgegesetzes dargestellt.

Der Einführungsband soll einen Überblick geben und den Rechtsanwendern eine schnelle Einarbeitung in das Normengeflecht des neuen Asylrechts ermöglichen. Hierzu werden zahlreiche derzeit thematisierte Einzelprobleme angesprochen, die bereits am 12.06.2026 alle (auch anhängige) Asylverfahren betreffen (etwa die Frage der Übergangsregelungen). Daneben enthält dieser Einführungsverband zahlreiche aktuelle Entscheidungen, Berichte und Normtexte, die in den Fußnoten genannt werden und die teilweise verlinkt sind.

Die unionsrechtlichen Regelungen zur GEAS-Reform sind bis zuletzt nachgeschärft und berichtigt worden. Auch dies berücksichtigt der im Mai 2026 fertiggestellte Einführungsband, der sowohl die unionsrechtlichen Regelungen als auch die nationalen Regelungen in den bis dato aktuellsten Fassungen thematisiert.

Die Verwendung der gesetzlich vorgegebenen Begriffe „Ausländer“ und „Antragsteller“ erfolgt geschlechtsneutral entsprechend dem generischen Maskulinum.

Für Berichtigungs- und Verbesserungsvorschläge sowie neue Anregungen zu behandelten oder noch nicht behandelten Problemen, die mit der GEAS-Reform 2026 einhergehen (Keitel.GEAS@web.de), bin ich jederzeit dankbar.

Stuttgart, im April 2026

Christian Keitel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Verzeichnis der Schemata	9
Abkürzungsverzeichnis	11
A. Einführung	15
I. Entwicklung des GEAS	15
II. Die neuen Regelungen im Überblick	17
1. Unionsrechtliche Regelungen	17
2. Nationale Umsetzung	18
III. Aktuelle Änderungspläne	20
B. Die neuen unionsrechtlichen Regelungen im Einzelnen	22
I. Die Statusverordnung (StatusVO)	22
1. Inkrafttreten und Geltung der StatusVO	22
2. Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes	23
a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	23
b) Die Gewährung des subsidiären Schutzstatus	27
3. Weitere wesentliche Änderungen zur Qualifikationsrichtlinie	29
II. Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO)	32
1. Inkrafttreten und Geltung der AMMVO	32
2. Zuständigkeitsbestimmungsverfahren	33
3. Solidaritätsmechanismus	38
4. Rechtsschutz nach der AMMVO	39
III. Die Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO)	43
1. Inkrafttreten und Geltung der AsylVfVO	43
2. Antragstellung / Registrierung / Einreichung	43
3. Verfahrensvorschriften im Einzelnen	46

Inhaltsverzeichnis

4. Die Entscheidung der Asylbehörde	48
a) Unzulässigkeitsentscheidung	49
b) Entscheidung im beschleunigten Prüfungsverfahren	53
c) Ablehnung als unbegründet	62
d) Ablehnung als ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen	63
5. Asylgrenzverfahren	65
6. Entzug des internationalen Schutzes	68
7. Rechtsschutz nach der AsylVfVO	69
IV. Weitere unionsrechtliche Regelungen	77
1. Die (neue) Aufnahmerichtlinie	77
2. Die Screeningverordnung	78
3. Die Screeningfolgeverordnung	80
4. Die (neue) Eurodacverordnung	80
5. Die Grenzurückführungsverordnung	81
6. Die Krisenbewältigungsverordnung	82
7. Die Resettlementverordnung	83
8. Die EU-Asylagentur-Verordnung	84
C. Zusammenfassung und Ausblick	85
Stichwortverzeichnis	87

A. Einführung¹

I. Entwicklung des GEAS

„Migration war immer Teil unseres Lebens und der europäischen Realität – und das wird auch in Zukunft so sein.“ (U. von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, 23.9.2020)²

Seit dem Dubliner Übereinkommen im Jahr 1990 streben die Mitgliedstaaten der heutigen Europäischen Union die Etablierung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) an, um die Aufnahme von Schutzsuchenden innerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union zu steuern, eine einmalige und einheitliche Prüfung des internationalen Schutzes zu ermöglichen und ein sog. „Asyl-Shopping“ zu verhindern. 1

Wenngleich sich die europäische Integration seit den Verträgen von Maastricht und Lissabon intensiviert und die zunächst rudimentären Regelungen im Bereich der Europäischen Asylpolitik mit Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) im Jahr 2011, der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) im Jahr 2013 sowie der Dublin-III-Verordnung im Jahr 2013 (VO (EU) Nr. 604/2013) an Detailstärke gewannen, zeigten sich in den Jahren 2015 und 2016, dass die bis dahin geltenden Regelungen dem enormen Anstieg des Zustroms von Schutzsuchenden in der Europäischen Union nicht gewachsen waren. Insbesondere der in der Dublin-III-Verordnung angelegte Mechanismus, nach dem die Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen und insbesondere Griechenland und Italien für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrags auf internationalen Schutz regelmäßig zuständig sind³, führte zu intensiven Konflikten innerhalb der Europäischen Union. Dabei forderten und fordern die an den EU-Außengrenzen gelegenen Mitgliedstaaten zur Bewältigung eines sog. „Migrationsdrucks“ mehr Solidarität, die die übrigen Mitgliedstaaten allenfalls sehr eingeschränkt gewähren wollen. Die Folgen dieses Konflikts waren und sind fatal. Sie führten einerseits dazu, dass sich die humanitären Bedingungen in den an den EU-Außengrenzen gelegenen Mitgliedstaaten verschlechterten, sodass die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bei Überstellung von vulnerablen Schutzsuchenden und dem Vollzug von Rückkehrentscheidungen von anerkannt Schutzberechtigten in diese Staaten aufgrund systemischer Mängel – und entgegen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten – jahrelang regelmäßig anzunehmen war.⁴ Andererseits gipfelten die Konflikte 2

1 Die in diesem Werk enthaltenen Verlinkungen sind zuletzt am 3.5.2026 getestet worden.

2 Presseerklärung von Präsidentin von der Leyen zum neuen Migrationspaket vom 23.9.2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_20_1727.

3 Vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO.

4 Vgl. zu Italien: EGMR Urt. v. 4.11.2014 – Tarakhel v. Switzerland, Nr. 29217/12; BVerfG Beschl. v. 31.7.2018 – 2 BvR 714/18; vgl. zu Griechenland: EuGH Urt. v. 21.12.2011 – Rs. C-411/10 und C-493/10 < N. S. ua >; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.1.2022 – A 4 S 2443/21 (aufgegeben mit Urteil vom 14.1.2026 – A 4 S 1758/25 in Anschluss an BVerwG, Urteile vom 16.4.2025 – 1 C 18.24 – und 23.10.2025 – 1 C 11.25).

A. Einführung

darin, dass sich Mitgliedstaaten wie Italien seit 2022 komplett aus dem in der Dublin-III-VO vorgesehenen Zuständigkeitsverteilmechanismus verabschiedeten⁵, was dazu führte, dass Überstellungen von Deutschland nach Italien seither praktisch nicht mehr stattfinden.⁶

- 3 Vor diesem Hintergrund war und ist der Unionsgesetzgeber gezwungen, das Gemeinsame Europäische Asylsystem zu reformieren. Im Jahr 2016 schlug die Europäische Kommission hierzu eine umfassende Reform vor, wonach unter Anwendung eines unionsweiten Verteilungsschlüssels jeder Mitgliedstaat eine feste Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren erhalten sollte, was die Abschaffung von Mehrfachanträgen und -prüfungen innerhalb der Mitgliedstaaten zur Folge gehabt hätte.⁷ Da ein Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Einführung des Verteilungsschlüssels scheiterte, verzögerte sich die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems um mehrere Jahre.
- 4 Im Jahr 2023 wurde schließlich auf erneuten Vorschlag der Europäischen Kommission (sog. „Paket für Migration und Asyl“) ein politischer Kompromiss im Rat und im Europäischen Parlament erzielt, der zur Verfahrensbeschleunigung und zur Verringerung der Sekundärmigration führen und dabei der Forderung der an den EU-Außengrenzen gelegenen Mitgliedstaaten nach mehr Solidarität nachkommen soll – die GEAS-Reform 2026.

5 Vgl. die Schreiben der italienischen „Dublin-Unit“ vom 5.12.2022 und 7.12.2022, auszugsweise enthalten im Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 5.7.2023 – 11 A 1722/22.A.

6 So fanden im Jahr 2023 insgesamt elf und im Jahr 2024 insgesamt drei Überstellungen nach Italien statt (BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2023, S. 48 und Das Bundesamt in Zahlen 2024, S. 48).

7 Mitteilung der Europäischen Kommission vom 6.4.2016, COM (2016) 197 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0197>; Vorschlag der Europäischen Kommission vom 4.5.2016, COM (2016) 270 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0270>.

II. Die neuen Regelungen im Überblick

1. Unionsrechtliche Regelungen

Die GEAS-Reform besteht auf Unionsebene aus insgesamt **elf Rechtsakten**. 5

Da sich zum Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 bezüglich der Stärkung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und dessen Ausbau zu einer eigenständigen Agentur – die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) – bereits frühzeitig ein Kompromiss abzeichnete, gilt die dazugehörige Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021) bereits seit dem 31.12.2023. Ein (kleiner) Teil des GEAS entfaltet also bereits seit über zwei Jahren seine Geltung. 6

Die weiteren – weitaus weitreichenderen – unionsrechtlichen Regelungen sind zwar bereits im Jahr 2024 in Kraft getreten. Sie gelten jedoch erst ab Juni 2026. Dabei werden auf Grundlage des Art. 78 AEUV sowohl ein Teil der bestehenden EU-Richtlinien durch unmittelbar anwendbare Verordnungen ersetzt. Darüber hinaus kommen neue Verordnungen hinzu. 7

Die folgende Übersicht soll das ab Juni 2026 geltende, neue europäische Regelungsgeflecht veranschaulichen. Dabei und im Folgenden wird die Nachfolgeregelung der Qualifikationsrichtlinie (auch: Anerkennungsrichtlinie) einheitlich als Statusverordnung (StatusVO) bezeichnet, wenngleich diese in der bisherigen Literatur auch als Anerkennungs- bzw. Qualifikationsverordnung bezeichnet wird. Dies folgt der einheitlichen Bezeichnung dieser Verordnung durch die deutschen und österreichischen Asylbehörden, die auch in Übersetzungen der EUAA und dem EU Translation Office benutzt werden.⁸ 8

Neue Regelung	ersetzt ...
Aufnahmerichtlinie (AufnRL) [RL (EU) 2024/1346]	Aufnahmerichtlinie (AufnRL) [RL 2013/33/EU]
Asyl- und Migrationsmanagement- Verordnung (AMMVO) [VO (EU) 2024/1351]	Dublin-III-Verordnung [VO (EU) 604/2013]
Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) [VO (EU) 2024/1348]	Asylverfahrensrichtlinie (AsylVfRL) [RL 2013/32/EU]

⁸ BAMF, Entscheiderbrief Nr. 10/2025, S. 6, abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2025/entscheiderbrief10-2025.pdf?__blob=publicationFile&cv.=4

A. Einführung

Statusverordnung (StatusVO) [VO (EU) 2024/1347]	Qualifikationsrichtlinie (QRL) [RL 2011/95/EU]
Grenzurückführungsverordnung (GrenzRVO) [VO (EU) 2024/1349]	-
Eurodacverordnung (EurodacVO) [VO (EU) 2024/1358]	Eurodac-Verordnung (Eurodac-VO) [VO (EU) 603/2013]
Screeningverordnung (Screening-VO) [VO (EU) 2024/1356]	-
Screeningfolgeverordnung (Screening-FolgeVO) [VO (EU) 2024/1352]	-
Resettlementverordnung (ResettlementVO) [VO (EU) 2024/1350]	-
Krisenbewältigungsverordnung (KrisenVO) [VO (EU) 2024/1359]	-
EU-Asylagentur-Verordnung (EUAAVO) [VO (EU) 2021/2303]	Verordnung zur EASO-Einrichtung (EASO-VO) [VO (EU) 439/2010]

2. Nationale Umsetzung

- 9 Die unionsrechtlichen Neuregelungen wirken sich unmittelbar auf die nationalen Vorschriften aus. Bereits die Ersetzung der das Verfahren und den materiellen Schutzstatus betreffenden Richtlinien – die Asylverfahrensrichtlinie und die Qualifikationsrichtlinie – durch die Asylverfahrensverordnung und die Statusverordnungen zwingt den nationalen Gesetzgeber zur umfassenden Reform der aktuellen Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Nach dem im Dezember 2024 erschienenen nationalen Implementierungsplan (NIP) für Deutschland des Bundesministeriums des Innern sind insbesondere das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) an die Vorgaben des GEAS anzupassen.⁹ Dabei

⁹ Bundesministerium des Innern und für Heimat, Nationaler Implementierungsplan (NIP) für Deutschland vom 20.12.2024, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/BMI25006.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

hat sich dieser zwischen dem Grundsatz des Normwiederholungsverbots, der Beachtung der Normenklarheit und des *effet utile* zu bewegen, was ua dazu führt, dass im großen Stil von Verweisungstechniken auf die jeweiligen Verordnungen Gebrauch gemacht wird.

Trotz unmittelbarer Geltung der wesentlichen Rechtsvorschriften des künftigen Asylrechts geben die Verordnungen aber auch zahlreiche Rahmen vor, die von den Mitgliedstaaten ausgefüllt werden müssen. Insoweit besteht also weiterhin eine Umsetzungspflicht und ein Umsetzungsspielraum, etwa bei der angemessenen Dauer des gerichtlichen Verfahrens nach der Asylverfahrensverordnung. 10

In Deutschland kam es bei der nationalen Umsetzung des GEAS insbesondere aufgrund der Diskontinuität nach dem vorzeitigen Aus der Ampel-Regierung im Herbst 2024 zu Verzögerungen. Daher wurde erst am 27.2.2026 der maßgebliche Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des nationalen Rechts an das GEAS im Bundestag verabschiedet – das **GEAS-Anpassungsgesetz**. Dieses wurde zusammen mit dem **GEAS-Anpassungsfolgegesetz** verabschiedet, das im Wesentlichen Änderungen im Ausländerzentralregister-Gesetz vorsieht. Das GEAS-Anpassungsgesetz (BGBl. I 2026, Nr. 111)¹⁰ und das GEAS-Anpassungsfolgegesetz (BGBl. 2026, Nr. 112)¹¹ sind am 28.04.2026 verkündet worden. 11

10 Vgl. <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/111/VO.html>.

11 Vgl. <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/112/VO.html>.

III. Aktuelle Änderungspläne

- 12 Wenngleich die wichtigsten unionsrechtlichen Regelungen zum GEAS bereits im Mai 2024 beschlossen wurden, dauerte die Diskussion über den Umgang mit Schutzsuchenden und Migration innerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union fort.
- 13 So wirkten sich nicht nur der Wunsch der britischen Regierung, Schutzsuchende nach Ruanda zu fliegen, die dort ein ruandisches Asylverfahren durchlaufen und bei Zuerkennung eines Schutzstatus dauerhaft in Ruanda verbleiben sollen (sog. „Ruanda-Plan“) und die Errichtung von Zentren in Albanien zur Durchführung italienischer Asylverfahren und einer Einreise nach Italien erst im Falle der Zuerkennung eines Schutzstatus (sog. „Albanien-Modell“) auf die Frage des in der Asylverfahrensverordnung angelegten Drittstaatenkonzepts dergestalt aus, dass das bis dato in Art. 59 Abs. 5 lit. b AsylVfVO geregelte und zwingende Erfordernis einer „Verbindung“ zum sicheren Drittstaat durch eine Änderung der Asylverfahrensverordnung am 24.2.2026 seitens des Unionsgesetzgebers faktisch aufgegeben wurde.¹²
- 14 Zudem konkretisierte und verschärfte der Unionsgesetzgeber ebenfalls am 24.2.2026 – also rund vier Monate vor Geltung des GEAS – nochmals das Konzept des sicheren Herkunftslands und bestimmte dabei erstmals sichere Herkunftsländer, darunter etwa Kolumbien und Tunesien, aber grundsätzlich auch solche Drittstaaten, denen der Status eines zur Union beitrtrittswilligen Staates zuerkannt wurde, dh auch die Türkei.¹³
- 15 Daneben hat die Europäische Kommission am 11.3.2025 die Ersetzung der Rückführungsrichtlinie vom 16.12.2008 (2008/115/EG) durch eine neue **Rückführungsverordnung** zur Einrichtung eines Gemeinsamen Europäischen Rückkehrsystems vorgeschlagen. Dabei sollen künftig die Rückkehrentscheidungen der einzelnen Mitgliedstaaten gegenseitige Anerkennung genießen. Zudem sieht der Vorschlag für eine Rückführungsverordnung strengere Regeln für die zur Rückkehr verpflichteten Ausländer/-innen, Regelungen zu Anreizen für eine freiwillige Rückkehr und die Einrichtung von Rückkehrzentren (sog. „Return-Hubs“) vor.¹⁴ Der Rat hat den Vorschlag der Europäischen Kommission im Wege einer Allgemeinen Ausrichtung am 5.12.2025 im Wesentlichen gebilligt.¹⁵ Am 26.3.2026 stimmte das Europäische Parlament für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat über den neuen

12 Vgl. Verordnung (EU) 2026/463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.2.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600463.

13 Vgl. Verordnung (EU) 2026/464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.2.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600464.

14 Vgl. https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9565bdd7-ffa1-11ef-9503-01aa75ed71a1.0008.02/DOC_1&format=PDF.

15 Rat der Europäischen Union, Allgemeine Ausrichtung vom 5.12.2025, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16521-2025-INIT/de/pdf>.

Rechtsrahmen für die Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der EU.¹⁶

Schließlich betrifft eine wesentliche Änderung der im Mai 2024 beschlossenen Regelungen die nochmals angepassten Geltungszeitpunkte der Statusverordnung, der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung und der Krisenbewältigungsverordnung, die in den offiziell abrufbaren Verordnungstexten noch nicht (!) abgebildet ist. Denn während dort noch als Geltungszeitpunkt der 1.7.2026 verlautbart wird, sind durch drei Berichtigungsverfahren die **Geltungszeitpunkte der Verordnungen jeweils auf den 12.6.2026 vorgezogen** worden.¹⁷ Dies entschärft die Problematik, die sich zuvor aus den zwei unterschiedlichen Stichtagen zur Geltung des GEAS zum 12.6.2026 und zum 1.7.2026 ergab¹⁸, wenngleich damit die Frage der Geltung der einzelnen Rechtsakte des GEAS unter Berücksichtigung (fehlender) Übergangsvorschriften weiterhin aktuell bleibt.¹⁹

16 Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 26.3.2026, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20260324IPR38908/ruckfuhrungsverordnung-abgeordnete-bereit-fur-verhandlungen>.

17 Berichtigung der Statusverordnung vom 13.1.2026, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202690016; Berichtigung der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung vom 25.11.2025, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202590929; Berichtigung der Krisenbewältigungsverordnung vom 25.11.2025, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32024R1359R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32024R1359R(01)).

18 So führten die vorherigen Regelungen in der Statusverordnung dazu, dass zwischen dem 13.6.2026 und dem 30.6.2026 kein europäisches materielles Asylrecht gegolten hätte.

19 Vgl. hierzu: Dienelt, Wann gilt das neue Asylrecht? – Chaos bei den Übergangsvorschriften!, abrufbar unter: <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/wann-gilt-das-neue-asylrecht-chaos-bei-den-uebergangsvorschriften.html>.

B. Die neuen unionsrechtlichen Regelungen im Einzelnen

- 17 Im folgenden Abschnitt werden die künftig besonders praxisrelevanten Rechtsakte des GEAS thematisiert. Dabei wird zunächst der Blick auf die Änderungen im materiellen Recht des internationalen Schutzes durch die neue **Statusverordnung** gerichtet (I.). Anschließend wird das neue Asylverfahren – zunächst das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren im Wege der neuen **Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung** (II.) und sodann das sog. „nationale Verfahren“ im Wege der neuen **Asylverfahrensverordnung** (III.) – thematisiert. Schließlich werden die – aus verwaltungsgerichtlicher Sicht weniger praxisrelevanten – wesentlichen Regelungen der weiteren Rechtsakte der GEAS-Reform 2026 zusammenfassend vorgestellt (IV.).

I. Die Statusverordnung (StatusVO)

- 18 Die Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates – kurz: **Statusverordnung bzw. StatusVO** – ersetzt die bisherige Qualifikationsrichtlinie und enthält im Wesentlichen die materiellen Regelungen zum internationalen Schutz (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des subsidiären Schutzstatus). Soweit die Regelungen in der Verordnung selbst keine umzusetzenden Rahmen vorgeben (Umsetzungsspielräume), sind die darin enthaltenen Regelungen als EU-Verordnung unmittelbar anwendbar.

1. Inkrafttreten und Geltung der StatusVO

- 19 Die Statusverordnung trat im Juni 2024 in Kraft und gilt – nach dem bereits genannten Berichtungsverfahren – **ab dem 12.6.2026**, Art. 42 UAbs. 2 StatusVO.
- 20 Die Statusverordnung trifft **keine Übergangsregelung**.²⁰ Sie findet daher ab dem 12.6.2026 nicht nur auf die Asylanträge Anwendung, die ab diesem Tage beim Bundesamt gestellt werden, sondern auch auf bereits anhängige Asylverfahren. Dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz – bei gerichtlichen Verfahren: dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG in der ab dem 12.06.2026 geltenden Fassung (im Folgenden: nF) und Art. 67 Abs. 3 AsylVfVO – kommt damit maßgebliche Bedeutung zu. Findet die mündliche Verhandlung am 11.6.2026 statt, finden die Qualifikationsrichtlinie und das Asylgesetz in seiner bis zum 11.6.2026

²⁰ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.2.2026 – A 12 S 1014/24, juris Rn. 57.

geltenden Fassung mit Blick auf das materielle Recht Anwendung. Findet die mündliche Verhandlung am 12.6.2026 statt, finden die Statusverordnung und das Asylgesetz in seiner neuen Fassung mit Blick auf das materielle Recht Anwendung.

Der nationale Gesetzgeber hat die fehlende Übergangsregelung in der Statusverordnung nicht berücksichtigt und in § 87e Abs. 2 Satz 1 AsylG nF zur Statusverordnung und damit zum materiellen Recht die folgende Übergangsregelung getroffen:

„In Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 findet die Verordnung (EU) 2024/1347 für die Prüfung nach diesem Gesetz Anwendung in Bezug auf Anträge, die ab dem 12.6.2026 eingereicht werden.“

Diese nationale Übergangsregelung ist mit Blick darauf, dass die Statusverordnung keinen Verweis auf die Übergangsregelung der Asylverfahrensverordnung in Art. 79 AsylVfVO enthält, sondern in Art. 42 UAbs. 2 StatusVO die Geltung der Statusverordnung unmittelbar und für alle – auch anhängigen – Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes regelt, nach derzeit herrschender Auffassung unionsrechtswidrig.²¹

2. Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes

Die Statusverordnung regelt zuvorderst die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes. Dies umfasst die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus, vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 3 StatusVO.

„Vor die Klammer gezogen“ befinden sich in Kapitel II der Statusverordnung – wie in Kapitel II der bisherigen Qualifikationsrichtlinie – die Voraussetzungen, die sowohl für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch für die Gewährung des subsidiären Schutzstatus relevant sind.

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Kapitel III der Statusverordnung regelt die speziellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Wie bereits unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft künftig ebenfalls eine drohende Verfolgungshandlung iSd Art. 9 StatusVO notwendig, die im Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund iSd Art. 10 StatusVO steht, vgl. Art. 9 Abs. 3 StatusVO. Ebenso wird an der – bislang nicht ins nationale Recht umgesetzten, aber künftig unmittelbar durch Verordnung geltenden – (widerleglichen) Vermutung festgehalten, dass im Falle einer erlittenen Vorverfolgung die Furcht vor einer erneuten Verfolgung begründet ist, Art. 4 Abs. 3 StatusVO.

Die vorgenommenen Anpassungen zur **Verfolgungshandlung** in **Art. 9** StatusVO sind dabei lediglich sprachlicher Natur.

²¹ Vgl. Dienelt, Wann gilt das neue Asylrecht? – Chaos bei den Übergangsvorschriften!, abrufbar unter: <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/wann-gilt-das-neue-asylrecht-chaos-bei-den-uebergangsvorschriften.html>.

B. Die neuen unionsrechtlichen Regelungen im Einzelnen

- 27 Die Regelung zum **Verfolgungsgrund** in **Art. 10** StatusVO wird in ihrem Kerngehalt ebenfalls nicht verändert, sondern konkretisiert. So wird in Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 2 StatusVO und Erwägungsgrund Nr. 41 der StatusVO geregelt, dass auch transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Personen vom Begriff der sozialen Gruppe umfasst sein können. Weiterhin wird in Art. 10 Abs. 3 StatusVO die zur Qualifikationsrichtlinie ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union²² kodifiziert, wonach die Asylbehörde vom Antragsteller vernünftigerweise nicht erwarten kann, dass er sich anpasst oder sein Verhalten, seine Überzeugungen oder seine Identität verändert oder von bestimmten Praktiken absieht, um die Gefahr einer Verfolgung in seinem Herkunftsland zu vermeiden, wenn dieses Verhalten, diese Überzeugungen oder diese Praktiken untrennbar mit seiner Identität verbunden sind. Die im Zusammenhang mit der sexuellen Ausrichtung oftmals schwierig zu beantwortende Frage der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Antragstellers bzw. der Glaubwürdigkeit des Antragstellers wird seitens des Unionsgesetzgebers ebenfalls erkannt, weshalb dieser in Erwägungsgrund Nr. 28 der StatusVO betont, dass die Asylbehörde nicht den Schluss ziehen soll, dass der Antragsteller nur deshalb nicht glaubwürdig ist, weil er sich nicht bei der ersten Gelegenheit, die ihm gegeben wurde, um die Gründe für seine Verfolgung darzulegen, auf die von ihm angegebene sexuelle Ausrichtung berief. Insgesamt werden durch die vorgenommenen Konkretisierungen die Rechte verfolgter Personen der LGBTQI+-Community durch den Unionsgesetzgeber gestärkt.
- 28 Die Regelungen zum weiterhin für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft notwendigen **Verfolgungsakteur** finden sich in **Art. 6** und **Art. 7** StatusVO. Auch hier sind im Wesentlichen sprachliche Anpassungen im Vergleich zur Qualifikationsrichtlinie vorgenommen worden. So werden die Begriffe „Parteien oder Organisationen“ im Rahmen möglicher Akteure in Art. 7 Abs. 1 lit. b StatusVO, die Schutz vor nichtstaatlichen Verfolgungsakteuren iSd Art. 6 lit. c StatusVO bieten können, durch die Begriffe „stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen“ ersetzt. An dem Kriterium, dass diese Stellen den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen müssen, wird in Art. 7 Abs. 1 lit. b aE StatusVO festgehalten. Für die Beurteilung dieser „Quasi-Staatlichkeit“ wird nunmehr explizit auch auf die gemeinsame Analyse zur Lage in bestimmten Herkunftsländern und die Leitfäden der EUAA Bezug genommen, was als Ausdruck der vom Unionsgesetzgeber gewollten Stärkung der Europäischen Asylagentur zu verstehen ist. Daneben soll die Asylbehörde aber auch genaue und aktuelle Informationen über Herkunftsländer aus einschlägigen und verfügbaren nationalen Quellen, Unionsquellen und internationalen Quellen – insbesondere solche des UNHCR (vgl. Erwägungsgrund Nr. 24 der StatusVO) – berücksichtigen, Art. 7 Abs. 3 StatusVO.
- 29 Größere Änderungen erfährt der künftige Verweis auf die Inanspruchnahme **interner Schutzalternativen** in **Art. 8** StatusVO als ein die Zuerkennung der Flücht-

22 EuGH Urt. v. 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 < X ua >.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Randnummern.

- Abhängigkeit 58
- Albanien-Modell 13
- Altersbestimmung von Minderjährigen 86
- Anerkannenfälle 93
 - Recht auf Verbleib 157
- Anerkennungsquote 116 ff.
 - 2024 117 f.
 - 2025 119
 - erstinstanzliche 116 f.
- Anerkennungsverordnung 8
- Anhörung
 - Aufzeichnung 82
 - persönliche 82 f.
 - Verzicht 83
- Anordnung der sofortigen Vollziehung 159
- Anordnung einer sicheren Überstellung 102
- Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung 69
- Antragsfrist 151
- Antragsteller
 - Rechte und Pflichten 81
 - unbegleitete minderjährige 49, 100, 122, 138
 - vulnerable 140
- Antragstellung 76 f.
 - bei Inhaftierung 77
 - versäumte 115
- Asylbehörde, nationale 76
- Asylgesetz
 - österreichisches 41
 - Übergangsregelung 21, 74
 - unionsrechtswidrige Umsetzung 22
- Asylgrenzverfahren 132 ff.
 - Anwendung 136
 - Beendigung 140
 - Einreiseverweigerung 134
 - Entscheidungen 138
 - Entscheidungsfrist 133 ff.
 - Haft 140
 - Kapazitätsgrenze 141
 - Recht auf Verbleib 156
 - verpflichtende Anwendung 139
 - Vulnerabilität 140
 - Ziele 132
- Asylrecht, materielles 18 ff.
- Asylstaat, erster 94
- Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung 44 ff.
 - Berichtigung 16
 - Geltungszeitpunkt 16, 45
 - Inkrafttreten 45
 - Übergangsregelung 46
- Asylverfahrensrichtlinie 2
- Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) 17, 71 ff., 87
 - Änderung 13 f.
 - Geltungszeitpunkt 72
 - Inkrafttreten 72
 - Übergangsregelung 73
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) 144
- Aufenthaltstitel 43, 53
- Auffangzuständigkeit 60
- Aufnahmerichtlinie 166 ff.
- Aufschiebende Wirkung von Klagen 153 ff.
- Aufstockerklagen 147
- Ausdrückliche Rücknahme 125 ff.
 - Erklärung 126
- Ausgeprägte Migrationslage 62
- Ausweisung 43, 113
- Befähigungsnachweis 54
- Beschleunigtes Prüfungsverfahren 105 ff.
 - Recht auf Verbleib 156

Stichwortverzeichnis

- unbegleitete minderjährige Antragsteller 122
- Beschränkungen der Bewegungsfreiheit 166
- Beseitigung von Identitäts- oder Reisedokumenten 108
- Bestimmungsentscheidung 96 ff.
 - Organstreitverfahren 112
 - sicheres Herkunftsland 111
- Biometrische Daten 179
- CIR 177
- Dolmetscher 149
- Drittstaat, sicherer 95 ff.
- Drittstaatsangehöriger 187
- Dubliner Übereinkommen 1
- Dublin-III-Verordnung 2
- EASO 190
- ECRIS-TCN 177
- EES 177
- Eilrechtsschutz 160
- Einfach unbegründet 123 f.
- Einreichung 79
 - unterlassene 79
- Einreise
 - Gestattung 140
 - irreguläre 57
 - visafreie 55
- Entscheidungen nach der Asylverfahrensverordnung 89 ff.
- Entscheidungsfrist
 - Ablauf 134
 - Asylgrenzverfahren 133 ff.
 - behördliche 88, 133
 - gerichtliche 69, 133, 163 f.
- Entscheidungsmaßstab, Eilantrag zweiter Instanz 161
- Entzug der Flüchtlingseigenschaft 143
- Entzug des internationalen Schutzes 142 ff.
 - Recht auf Verbleib 159
 - Terminologie 143
- Ernsthafter Schaden 34
- Erster Asylstaat 94
- ETIAS 177
- EUAA 190
 - Analysen und Leitfäden 28 ff., 37, 87, 110
- EU-Asylagentur-Verordnung 190
 - Geltung 6
- Eurodac 177, 179
 - Daten 179
 - vorübergehender Schutz 180
- Eurodacverordnung 178 ff.
- Eurostat 116
- EU-Solidaritätskoordinator 61
- Familie
 - abgeleiteter Schutz 41
 - Wahrung der Einheit 41, 58
 - Zusammenführung 58
- Familienangehöriger 48
 - anerkannt Schutzberechtigter 50
 - Antragsteller 51
 - Daueraufenthaltsberechtigter 50
 - mehrere 52
 - Staatsangehöriger des Mitgliedstaats 50
- Familienschutz 41
- Fernunterricht 54
- Fiktion der Nichteinreise 133, 137, 181
- Finanzielle Beiträge 63
- Flucht 67
- Flüchtigsein 67
- Flüchtlingseigenschaft
 - Ausschluss 31
 - Erlöschen 30
 - Voraussetzungen 25 ff.
- Folgeantrag
 - Recht auf Verbleib 158
 - unzulässiger 104
 - zulässiger 114
- GEAS-Anpassungsfolgesgesetz 11
- GEAS-Anpassungsgesetz 11
- Gefahr für die nationale Sicherheit 113

- Gefahr für die öffentliche Ordnung 113
- Gefahr von Migrationsdruck 62
- Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)
- aktuelle Änderungspläne 12 ff.
 - Entwicklung 1 ff.
 - Geltung 7
 - Inkrafttreten 7
 - Reformvorschlag 2016 3
 - unionsrechtliche Regelungen 5 ff.
- Gerichtlicher Eilantrag nach der Asylverfahrensverordnung 153 ff., 160
- Gerichtlicher Eilrechtsschutz in höheren Instanzen 161
- Gerichtliches Eilverfahren nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung 69
- Gesundheitskontrolle, vorläufige 174
- Grenzurückführungsverordnung 181 f.
- Haft 182
 - Rechtsschutz 182
- Grenzurückkehrverfahren 181
- Günstigkeitsklausel 41 f.
- Asylanerkennung 42
- Haft 166, 182
- Asylgrenzverfahren 140
- Herkunftsland, sicheres 110 ff.
- Hochrangiges Forum 61
- Identitätstäuschung 108
- Inkrafttreten 74
- Internationaler Transitbereich 56
- Internationales Strafgericht 102
- Interner Schutz 29, 36
- Irreguläre Einreise 57
- Jährlicher Solidaritätspool 61 ff., 184
- Kindeswohl 29, 49
- Klagefrist 150 f.
- Krisenbewältigungsverordnung 183 ff.
- Berichtigung 16, 186
 - Geltungszeitpunkt 16, 186
- Krisensituation 183
- Feststellung 184
- LGBTQI+-Community 27
- Mangel, systemischer 64
- Materielle Leistungen 168 f.
- Entzug 169
 - Kürzung 169
- Medizinische Versorgung 168
- Meldepflichten 166
- Migrationsdruck 62
- Nationale Abschiebungsverbote 41
- Nationale Asylbehörde 76
- Nationale Umsetzung 9 ff.
- GEAS-Anpassungsfolgegesetz 11
 - GEAS-Anpassungsgesetz 11
 - Nationaler Implementierungsplan (NIP) 9
- Neuansiedlung 188
- Normenkontrollverfahren
- bei Bestimmung sicherer Drittstaaten 97
 - bei Bestimmung sicherer Herkunftsländer 112
- Offensichtlich unbegründet 90, 105 ff.
- Paket für Migration und Asyl 4
- Personalunterstützung 63
- Persönliche Anhörung 82 f.
- Prozesskostenhilfe 69, 85
- Prüfungsverfahren
- beschleunigtes 90, 105 ff., 122
 - Dauer 88
 - reguläres 90, 123 f.
- Qualifikationsrichtlinie 2
- Qualifikationsverordnung 8
- Recht auf Verbleib 153 ff.
- Abschiebungsandrohung 154
 - Anerkanntenfälle 157

Stichwortverzeichnis

- Asylgrenzverfahren 156
- beschleunigtes Prüfungsverfahren 156
- Entzug des internationalen Schutzes 159
- Folgeantrag 158
- Grundsatz und Ausnahme 155
- nach Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens 161
- Nichtbestehen 156
- stillschweigende Rücknahme 158
- Unzulässigkeitsentscheidung 157
- Rechtsauskunft, unentgeltliche 84
- Rechtsbehelf
 - Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung 65 ff.
 - Asylverfahrensverordnung 146 ff.
 - beschränkter Umfang 65 f.
 - Klagefrist 150 f.
 - maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt 148
- Rechtsbehelfsbelehrung
 - fehlerhafte 152
 - unterbliebene 152
- Rechtsbehelfsverfahren, eigenständiges unionsrechtliches 70
- Rechtsberatung, unentgeltliche 85
- Rechtsschutz
 - Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung 65 ff.
 - Asylverfahrensverordnung 145 ff.
 - von Aufstockern 147
- Registrierung 46, 78
 - Zuständigkeit bei Erstregistrierung 60
- Reguläres Prüfungsverfahren, Wechsel aus dem beschleunigten Prüfungsverfahren 114, 121
- Resettlementverordnung 187 ff.
- Return-Hubs 15
- Ruanda-Plan 13
- Rückführungsverordnung 15
- Rückkehrentscheidung 90
 - isolierte 146
 - unzulässiger Antrag 103
- Rücknahme
 - ausdrückliche 125 ff.
 - Einstellungsentscheidung 126
 - stillschweigende 125 ff.
 - Tenorierung 127
- Rücknahme des Asylantrags, stillschweigende 79
- Schema
 - beschleunigtes Prüfungsverfahren 122
 - Fristen im Asylgrenzverfahren 135
 - Gewährung des subsidiären Schutzes 39
 - Rechtsschutz nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung 70
 - Rechtsschutz nach der Asylverfahrensverordnung 162
 - Unzulässigkeitsentscheidung 104
 - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft 32
 - Zugang zum Verfahren nach der Asylverfahrensverordnung 79
 - Zuständigkeitskriterien der AMM-VO 60
- Schutzberechtigter, vulnerabler 188
- Schwachstellen, systemische 68
- Screening 170 ff.
 - Abgrenzung zur Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz 176
 - an der Außengrenze 171 ff.
 - Elemente 174
 - im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten 171 ff.
 - Rechtsschutz 175
 - Überwachungsmechanismus 175
- Screeningfolgeverordnung 177
- Screeningverordnung 170 ff.
- Selbsteintrittsrecht 59

- Sicherer Drittstaat 95 ff.
 - Abkommen und Vereinbarungen 99
 - Bestimmungsentscheidung 96 ff.
 - Beweislastumkehr 99
 - unbegleitete Minderjährige 100
 - Verbindungselement 13, 99
- Sicheres Herkunftsland 110 ff.
 - beitrittswillige Staaten 111
 - Bestimmungsentscheidung 14, 111
 - Beweislastumkehr 110
- Solidaritätsmaßnahmen 63
- Solidaritätsmechanismus 61 ff.
- Solidaritätspool 61 ff.
- Staatsangehörigkeitstäuschung 108
- Statusverordnung 17 ff.
 - Berichtigung 16
 - Bezeichnung 8
 - Geltungszeitpunkt 16, 19
 - Inkrafttreten 19
 - Übergangsregelung 20
 - weitere Änderungen zur Qualifikationsrichtlinie 40 ff.
- Stillschweigende Rücknahme 125 ff.
 - fehlende Einreichung 128
 - Recht auf Verbleib 158
 - Verstoß gegen Mitwirkungspflichten 130
 - vorübergehender Schutz 131
 - Weiterreise vor Zuständigkeitsbestimmung 129
- Strafgericht, internationales 102
- Subsidiärer Schutzstatus
 - Ausschluss 38
 - Erlöschen 37
 - Voraussetzungen 33 ff.
- Systemischer Mangel 64
- Systemische Schwachstellen 68
- Tat, besondere grausame 31
- Terminsverlegung 149
- Tonaufnahmegerät 82
- Türkei 120
- Übergangsregelung
 - Asylgesetz 21, 74
 - Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung 46
 - Asylverfahrensverordnung 73
 - Statusverordnung 20
- Übernahmen 63
- Überprüfung 170 ff.
- Übersetzung 149
- Überstellungsentscheidung 65, 92
 - sofortige Vollziehbarkeit 69
- Überstellungsfrist
 - Ablauf 66
 - sechsmonatige 67
 - Verlängerung 67
- Unbegleitete minderjährige Antragsteller 49, 100, 122
 - Asylgrenzverfahren 138
- Unentgeltliche Rechtsauskunft 84
- Unentgeltliche Rechtsberatung 85
- UNHCR 188
- Unzulässigkeitsentscheidung 91 ff.
 - Recht auf Verbleib 157
- Vereitelung der Abschiebung 109
- Verfahrensgarantien 81
- Verfolgungsakteur 28
- Verfolgungsgrund 27
- Verfolgungshandlung 26
- Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten 108
- Versäumen der Antragstellung 115
- Vertrag von Lissabon 2
- Vertrag von Maastricht 2
- Verzögerung der Abschiebung 109
- VIS 177
- Visafreie Einreise 55
- Visum 53
- Vollharmonisierung 41
- Vorbringen
 - eindeutig unstimmtig 107
 - falsch 107
 - offensichtlich unwahrscheinlich 107

Stichwortverzeichnis

- ohne Belang 107
- widersprüchlich 107
- Vulnerable Schutzberechtigte 188
- Wirksamer Schutz 94
- Wortprotokoll 82
- Zeugnis 54
- Zugang
 - Zu Berufsbildungskursen 167
- zum Arbeitsmarkt 167
- zum Bildungssystem 167
- zum nationalen Verfahren 75 ff.
- zu Sprach- und Staatsbürgerkursen 167
- Zuständigkeitsbestimmungsverfahren 47 ff.
 - Kriterien 48 ff.